

STAATLICHE HOCHSCHULE FÜR MUSIK RHEINLAND

DER LEITENDE VERWALTUNGSBEAMTE

W. Roggatz Kanzler a.D.

An den
Präsidenten des
Landtags NW
Haus des Landtags
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

Köln, den 05.06.1987

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/1095

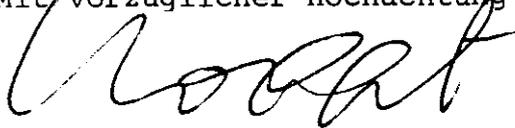
Betr.: Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-
Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache
10/1769

Bezug: Ihr Schreiben vom 1.04.1987 - I 1 G -

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu der vom Leiter der Staatlichen Hochschule für Musik
Rheinland unter dem 1. Juni 1987 übersandten Stellungnahme
zum Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande NW übersende
ich eine Anlage mein Sondervotum.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Roggatz)

Köln, den 05.06.1987

150
1095/31

Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Senats
der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland
vom 1. Juni 1987.

Die Bedenken, die gegen die Rektoratsverfassung mit
einem Kanzler im Rektorat geltend gemacht werden,
rühren vor allem daher, daß Konservatorien und Musikhoch-
schulen in der Vergangenheit nur direktorial geleitet
wurden, und die Trennung zwischen akademischer und
künstlerischer Verwaltung und der Aussenvertretung
der Hochschule verkannt wird.

Die Bildung mehrerer Ebenen

- der Einrichtungen (Seminare und Institute) (§ 23 Re-
gierungsentwurf)
- der Fachbereiche (§ 18 des Regierungsentwurfs)
- des Senats (§16 des Regierungsentwurfs)
- des Rektorats (§15 des Regierungsentwurfs)

vermehrt die Selbstverwaltungskompetenz der Hochschule
durch ihre Gremien zu Ungunsten eines direktorial
wirkenden Leiters.

Bei der Argumentation, der Kanzler würde bei künstlerischen
oder akademischen Angelegenheiten zuviel Einfluß haben
und könnte die Meinungsbildung der Hochschule ver-
fälschen, wird von der derzeitigen Satzungslage und
Organisation ausgegangen. Da die Leitung der Hochschule
für Musik Rheinland mit den Instituten Aachen, Düsseldorf
und Wuppertal und die Leitung der Musikhochschule Köln
sowohl räumlich als auch personell in einer Hand liegt
(§ 10 Abs. 1 der vorläufigen Satzung vom 19.04.73), wird
der Anschein erweckt, als wenn das gesamte Verwaltungs-
handeln, das derzeit vom Leiter wahrgenommen wird,
zukünftig die Aufgaben des Rektorats darstellte.
Von dieser falschen Voraussetzung ausgehend wird von
einem "Einfluß auf die Selbstverwaltung und die künstlerische
Entwicklung" des Kanzlers auf die Hochschule gesprochen
und dabei die Zuständigkeit des Rektorats nach § 15
des Regierungsentwurfs unbeachtet gelassen. In der
Stellungnahme wird nämlich verkannt, daß die akademischen

und künstlerischen Angelegenheiten, Fachbereichsangelegenheiten und Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Senates sind. Das Rektorat hat demgegenüber Leitungsfunktionen und nimmt alle die Angelegenheiten wahr, für die eine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder Grundordnung nicht gegeben ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Regierungsentwurf). Gerade die akademischen und künstlerischen Angelegenheiten sind aber dem Selbstverwaltungsgremien unterhalb der Leitungsebene vorbehalten.

Nachdem sich die Rektoratsverfassung bei großen Universitäten und Gesamthochschulen ebenso bewährt hat wie bei kleineren Fachhochschulen, sollte gerade im Interesse der Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen die Einheitlichkeit mit den anderen Hochschulen im Lande durch die Verabschiedung des vorgelegten Regierungsentwurfs gewährleistet werden.



(Roggatz)
Kanzler a.D.
Leitender Verwaltungsbeamte der
Musikhochschule Rheinland